

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 12.09.2024

TOP 1 Übergabe der Dienstjubiläumsurkunde durch Landrat Dr. Fiedler an Bürgermeisterin Holzbrecher

Herr Landrat Dr. Fiedler bringt seine Freude zum Ausdruck, dass er im Rahmen der Gemeinderatssitzung zum 40jährigen Dienstjubiläum von Frau Bürgermeisterin Ulrike Holzbrecher gratulieren darf. Er hebt hervor, dass der öffentliche Dienst mit seinen Aufgaben breit gefächert ist und Rahmenbedingungen für das gesellschaftliche Leben schafft und mitgestaltet. Die Erfahrungen in unterschiedlichsten Ämtern und Stationen und das Einbringen ihrer eigenen Person zolle ihm hohen Respekt ab und er beglückwünscht die Stadt Hayingen zu ihrer kompetenten Bürgermeisterin. Es gehöre viel Idealismus dazu, die Verantwortung für andere zu tragen und das Zusammenleben immer am Puls der Zeit zu gestalten und die richtigen Entscheidungen zu treffen. Der Landrat bekräftigt seinen Dank durch Überreichung der Dienstjubiläumsurkunde an Frau Holzbrecher.

Der Erste stellvertretende Bürgermeister Herr Peter Edelburg bringt Frau Holzbrecher Anerkennung, Dank und Respekt für 40 Jahre Engagement im öffentlichen Dienst entgegen. Es erfordere Idealismus, Disziplin, Lernen mit Kollegen/innen und Politiker/innen umzugehen und in vielen Belangen Bürger/innen zu begleiten. Er möchte den Blick nach vorne richten und wünscht Frau Holzbrecher viel Gestaltungskraft und Ideenreichtum, Gesundheit und viel Glück und überreicht als Dankeschön einen Blumenstrauß.

Frau Holzbrecher bedankt sich für die lobenden Worte und ihr komme die Zeit überhaupt nicht lange vor. Sie sei ein Verwaltungsmensch und habe stets gerne mit Menschen zu tun gehabt. Es sei ihr daran gelegen Lösungen und gemeinsame Wege zu finden. Ihr mache die Arbeit viel Spaß.

TOP 2 Einwohnerfragestunde

Eine Bürgerin erkundigt sich nach dem Baufortschritt der künftigen Pizzeria in der Münsinger Straße und ob Auflagen der Stadt Hayingen den Bau verzögere. Frau Holzbrecher erklärt, dass von Seiten der Stadt keine Restriktionen bestehen.

Die Straßenbeleuchtung sei am letzten Wochenende in der Altstadt bereits ab 22.30 Uhr abgeschaltet worden. Frau Holzbrecher vermutet, dass es sich hier um einen Defekt handelt, da die Nachtabschaltung lt. Beschluss des Gemeinderats um 01.00 Uhr erfolgt.

Ein Bürger regt an, beim Parkautomat am Wanderparkplatz in Anhausen ein Schild aufzustellen, dass die Parkplätze gebührenpflichtig seien. Frau Holzbrecher teilt mit, dass ein entsprechendes Schild bereits bestellt ist.

Eine Bürgerin erkundigt sich nach der E-Blättle-App und möchte wissen, wie lange diese noch kostenlos ausprobiert werden kann und welche Kosten hier zu erwarten sind. Die Bürgermeisterin bittet, sich hier direkt an den Fink Verlag zu wenden bzw. wird der Verlag hierzu noch eine Meldung im Amtsblatt machen.

TOP 3 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse vom 25.07.2024

Aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 25. Juli 2024 sind folgende Beschlüsse bekannt zu geben:

1. Die Verwaltung wurde ermächtigt Arbeitsverträge für Erzieherinnen in den Kindergärten Hayingen und Ehestetten abzuschließen.
2. Die Stadt als Grundstückseigentümer hat die Zustimmung zum Anbau eines Carports an den bestehenden Vereinsschuppen Zwiefalter Straße 27/1 erteilt.

TOP 4 Vorstellung Planung Windenergieanlagen durch EnBW Energie Ba-Wü AG; Windpark Ehestetten

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. März 2024 erfolgte die unverbindliche Vorstellung zur Erweiterung der fortgeschrittenen Planungen auf den Gemarkungen Eglingen und

Aichelau an der Grenze zur Gemarkung Ehestetten und einer Konzentration von Windenergieflächen an den jeweiligen Gemarkungsgrenzen. Inzwischen liegt eine konkretisierte Planung zum Windpark Ehestetten vor, welche von Vertretern der EnBW Energie Ba-Wü AG Herrn Maisch und Herrn Engelfried sowie von Netze BW Herr Dangel dem Gemeinderat und dem ebenfalls eingeladenen Ortschaftsrat Ehestetten vorgestellt wurden. Das Thema Windenergieanlagen wurde nochmals allgemein zu technischen Parametern der Anlagen selbst, zu Genehmigungsverfahren, Flächennutzungen, Flächenverbrauch und Wegeführungen und damit verbundener Ausgleichsmaßnahmen, Pacht und Beteiligungen sowie Stromanbindungen, Gestattungsverträgen und möglichen Realisierungsschritten erläutert. Anhand von Visualisierungen wurden die geplanten Windenergieanlagen „Windpark Ehestetten“ sowie die Anlagen von Aichelau und Eglingen vom Ort Ehestetten aus gesehen, vorgestellt. Auch wurden Karten zu Schallimmissionen und Schattenwurf im Detail zu deren Auswirkungen erläutert und angeboten, im Ort Ehestetten mit den Bürgern von einzelnen Häusern aus gesehen, direkt vor Ort die Visualisierungen vorzunehmen um einen unmittelbaren Eindruck über Sichtbarkeit in der Landschaft zu erhalten. Zur näheren Information wird die Präsentation im Gemeinderat auf der Homepage der Stadt Hayingen www.hayingen.de, Rubrik Bauen, Windenergie zur Einsicht eingestellt.

TOP 5 Beschaffung Tablets und Server Digelfeldschule

In den Haushalt 2024 wurden für die Schule 13 neue Laptops aufgenommen, da die derzeit in der Schule verwendeten PC's aus dem Jahre 2014 wartungsintensiv geworden sind. Nach Beratung durch das Kreismedienzentrum favorisiert die Schule nun Tablets. Um einen kompletten Klassensatz zu haben wurde beschlossen, 17 neue Tablets zu beschaffen, da die Digelfeldschule bereits 10 Tablets im Einsatz hat. Ferner wird der Server des Rathauses aus dem Leasing abgelöst und der Schule zur Verfügung gestellt. Damit ist dann das Kapazitätsproblem des Servers an der Schule ebenfalls gelöst.

TOP 6 Änderung der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt und deren Hauptzufahrtsstraßen

Die Aufbringung von Solarkollektoren (Photovoltaik und Solarthermie) auf Dachflächen in der historischen Altstadt von Hayingen beschäftigt den Gemeinderat immer wieder im Rahmen von Anträgen auf Befreiungen und soll nun in den örtlichen Bauvorschriften konkreter geregelt werden. Ziel ist es, den Spagat zwischen dem Erhalt des Stadtbildes in der historischen Altstadt und der Möglichkeit zur Nutzung von Erneuerbaren Energien zu meistern. Zu diesem Thema hat Herr Architekt Hartmaier, Münsingen bereits einen ausführlichen Sachvortrag bzw. eine Informationsveranstaltung anhand von Bildmaterialien zu positiven und negativen Lösungen in der Gemeinderatsitzung am 29.06.2023 gehalten.

Ferner ist der Erhalt des Baumbestandes in der Altstadt von Hayingen sowie entlang der Hauptzufahrtsstraßen zu regeln. Die Thematik wurde in der Klausurtagung am 01.04.2023 ausführlich unter verschiedenen Aspekten beleuchtet. Der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, entsprechende Regelungen zu treffen.

Hinsichtlich der Anbringung von Sichtschutzzäunen und Zäunen soll eine Konkretisierung erfolgen.

Anlass der geplanten Änderung:

Es hat sich in den letzten Jahren herauskristallisiert, dass die bestehenden Vorschriften zum Aufbau von Solarkollektoren (Photovoltaik und Solarthermie) unzureichend sind und konkretisiert werden sollten.

Es bestehen Anfragen zur Beseitigung von Bäumen entlang der Hauptdurchfahrtsstraßen wie z.B. Münsinger Straße, Josefstraße, Holzgasse, Zwiefalter Straße, Ehestetter Straße, Schulstraße, Marktstraße, Oberwilzinger Straße sowie in der historischen Altstadt.

Anwohner beklagen sich z.B. über Schattenwurf bzw. Beschattung von Fenstern, den Anfall und die Beseitigung von Laub im Herbst, dass die Bäume zu groß gewachsen seien und eine

Gefahr fürs eigene Wohnhaus bzw. Gebäude darstellen und teilweise an den Ausfahrten Sichtbehinderungen bestehen würden. Hier soll eine einheitliche Vorgehensweise verankert werden. Vermehrte Anfragen zur Ausführung von Zäunen und Sichtschutzzäunen in pflegeleichten Kunststoff-Materialien erfordern die Konkretisierung der bestehenden Regelungen.

Ziele und Zwecke der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften:

Mit der Änderung der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt soll zur bisherigen Regelung zu Solarkollektoren eine Konkretisierung erfolgen.

Ferner soll in der Altstadt bzw. den Hauptzugangsstraßen der Baumbestand aus den 80iger Jahren soweit möglich erhalten bleiben bzw. bei Beseitigung durch Neupflanzungen von Bäumen Ersatz geschaffen werden. Hierzu sollen die Pflege und Haftung geregelt werden.

Die Ausführung von Zäunen soll mit Beispielen erläutert und Sichtschutzzäune in der Altstadt nicht erlaubt werden.

Inhalt der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften (kursiver Schrift):

I. § 3 Ziffer 2.4 - die bisherige Regelung soll wie folgt ergänzt werden:

Solarkollektoren (Photovoltaik und Solarthermie) sind zu einer geschlossenen Einheit zusammenzufassen und so anzuordnen, dass der Rand der Dachfläche mit mindestens 20 cm sichtbar bleibt. *Die Anzahl und Anordnung der Module in homogenen rechteckigen bzw. quadratischen Flächen je nach Dachfläche erfolgt vor Antragstellung im Kenntnisgabeverfahren unter vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Hayingen. Bei Dachflächen, welche vom öffentlichen Verkehrsraum bzw. von öffentlichen Plätzen einsehbar sind, sind rot eingefärbte Module, welche der Farbe der Dacheindeckung anpasst sind (je nach Stand der Technik) zu verwenden.*

Zusätzlich können bei denkmalgeschützten Gebäuden Gasthaus zum Adler Brunnenstraße 4, ehem. Fruchtkasten jetzt Wohnhaus Karlsplatz 6, ehem. Stadtschloß der Gundelfinger Karlsplatz 5, Kaplaneihaus jetzt Stadthaus Kaplanei Kaplaneistraße 1, Spital jetzt Wohnhaus Spitalgasse 2, Wohnhaus Küfergasse 2, Wohnhaus mit Laden Zwiefalter Straße 1, Wohnhaus Zwiefalter Straße 5, Bauernhaus Zwiefalter Straße 10, Gasthaus Löwen Kirchstraße 1, Pfarrhaus Münsinger Straße 1, Kapelle St. Katharina Münsinger Straße 18 und im Bereich des Umgebungsschutzes zu Kulturdenkmalen mit besonderer Bedeutung Katholische Pfarrkirche St. Vitus Kirchstraße 2, Rathaus Marktstraße 5, Wohnhaus Brunnenstraße 1, Liebfrauenkapelle Frauengasse 9, Kappenturm mit Stadtbefestigung, Turmstumpf sowie Stadtbefestigungen in den Gebäuden Badgasse 2,4,10, Brunnenstraße 4, Kirchstraße 7,15,19, Küfergasse 2,4,8, Zwiefalter Straße 5) diese nur auf Dachflächen, welche vom öffentlichen Verkehrsraum bzw. von öffentlichen Plätzen nicht einsehbar sind, nur mit rot eingefärbten Modulen, welche sich der Farbe der Dacheindeckung anpassen und mit denkmalenschutzrechtlicher Genehmigung, aufgebracht werden.

Im Einzelfall kann auf der einsehbaren Dachseite vom Gemeinderat eine Ausnahmegenehmigung unter vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung zu o.g. Anzahl und Anordnung mit höherwertigen rot eingefärbten Modulen oder z.B. roten Glasziegeln, welche sich der Farbe der Dacheindeckung anpassen (je nach Stand der Technik) erfolgen.

II. § 2 soll um die Ziffer 6 wie folgt ergänzt werden:

Die Ergänzung zu § 5 Ziffer 3 der Gestaltungssatzung dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume als ökologisch wertvolle Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen.

Schutz, Pflege und Entwicklung der Bäume und ihrer Standorte sind notwendig zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Lebensstätte von Tieren und Pflanzen, Belegung, Gliederung und Pflege des Orts – und Landschaftsbildes, Erhaltung oder Verbesserung der Umweltbedingungen, insbesondere des Mikroklimas, Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, Gewährleistung und Erreichung einer

innerörtlichen Durchgrünung, Erhaltung eines artenreichen Naturbestandes, Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung und Bewahrung des kulturellen Erbes.

III. § 3 Ziffer 1 soll hinsichtlich der baulichen Anlagen noch näher konkretisiert bzw. ergänzt werden:

Bauliche Anlagen sind auch z.B. Zäune, Sichtschutzzäune etc. ...; diese sollen in § 5 Ziffer 2 näher konkretisiert werden:

Einfriedigung von privaten Grundstücken, die optisch und funktional den Charakter einer öffentlichen Fläche aufweisen, mit Zäunen o.ä. sind nicht zulässig. Ansonsten sind Zäune und Einfriedigungen in maximaler Höhe von ca. 1,10 m zulässig. Für die Schneeablagerung ist bei Neuerrichtung eines Zaunes oder einer Einfriedigung ca. 40 cm, gemessen an der Grundstücksgrenze bis zum geplanten Zaun freizuhalten. Die Ausführung und Materialwahl z.B. von Zäunen als Holzlattenzaun oder der Errichtung eines Metallzaunes in Ausführung eines Holzlattenzaunes in anthrazit oder schwarzer matter Farbe ist zu beachten. Sichtschutzzäune, Stabgittermatten, PV-Module, Kunststoffzäune oder ähnliches sind nicht zulässig. Ferner ist das Einziehen von Kunststoffstreifen (PVC) oder z.B. das Anbringen von Kunststoffmaterialien nicht zulässig, da sich diese Materialien nicht in die historische Altstadt einfügen und das historische Stadtbild beeinträchtigt wird.

Tote Einfriedigungen sind z.B. als verputzte Mauern mit Steinabdeckung oder in Natursteinmauern auszuführen.

Begründung:

Das Ausräumen von Bäumen in der Altstadt mit Hauptverkehrsstraßen soll verhindert werden und der Baumbestand aus den 80igern, soweit möglich erhalten bleiben. Sind Bäume aus verkehrsrechtlichen oder Sicherheitsgründen zu beseitigen, sollen diese durch Neupflanzung von Bäumen ersetzt werden.

Der Baumbestand dient dazu das Mikroklima im Hinblick auf den Klimawandel zu verbessern bzw. zu erhalten und der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Lebensstätte von Tieren und Pflanzen.

Das frühere Handschlagprinzip zur Pflanzung und Pflege von Bäumen aus den 80iger Jahren soll durch örtliche Vorschriften gesichert werden.

Die Pflege und das Schneiden sowie die Haftung bei Bäumen auf Privatgrundstücken sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu übernehmen.

Fazit aus der Klausurtagung war, dass die bestehende Gestaltungssatzung für die historische Altstadt und deren Hauptzufahrtsstraßen unter § 2 Ziffer 6 dahingehend ergänzt wird, dass Bäume als ökologisch wertvolle Teile der Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen sind. Der Schutz, die Pflege und Entwicklung der Bäume und ihrer Standorte sind zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Lebensstätte von Tieren und Pflanzen; die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts – und Landschaftsbildes; den Erhalt oder die Verbesserung der Umweltbedingungen, insbesondere des Mikroklimas; Abwehr und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen; Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung; Erhalt eines artenreichen Naturbestandes; Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung sowie Bewahrung des kulturellen Erbes soll angestrebt werden.

Aufgrund vermehrter Anfragen zu Sichtschutzzäunen und Zäunen sowie damit verbundener Vorortbesichtigung des Gremiums „Gestaltungssatzung für die historische Altstadt“ sollte das Thema „Zäune und Einfriedigungen“ z.B. mit Stahlgittermatten und PV-Modulen sowie Sichtschutzzäunen präzisiert werden.

Die Begründung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschriften bzw. der Gestaltungssatzung vom 15.11.2016/31.01.2017/06.04.2017 wird entsprechend am 12.09.2024 ergänzt.

Verfahren:

Die Gestaltungssatzung für die historische Altstadt und deren Hauptzugangsstraßen wird nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg geändert.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und parallel wird die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hayingen werden die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Hayingen unter Rubrik Bauen, Bauleitplanung zur Verfügung gestellt und sind ebenfalls im zentralen Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Auf Antrag eines Gemeinderats wurde der Beschluss zur Änderung der Gestaltungssatzung mit deren Hauptzufahrtsstraßen in folgende 4 Themen aufgegliedert:

- a) PV-Anlagen und Solarmodule
- b) Baumbestand und Baumstandorte
- c) Zäune
- d) Ergänzung Geltungsbereich

In jeweiliger Einzelabstimmung wurde den geplanten Änderungen zu PV-Anlagen und Solarmodulen, dem Baumbestand und den Baumstandorten sowie Zäunen zugestimmt. Die vorgeschlagene Erweiterung des Geltungsbereichs wurde abgelehnt.

Der Öffentlichkeits – und Behördenbeteiligung sowie der ergänzten Begründung wurde jeweils zugestimmt.

TOP 7 Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hayingen zum 01.01.2019 durch die Kommunalaufsicht des Landratsamt Reutlingen

Die Eröffnungsbilanz wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.09.2021 vom Gemeinderat festgestellt. Der Prüfbericht der Kommunalaufsicht zur abgeschlossenen Prüfung ging am 05. Juli 2024 bei der Stadt Hayingen ein.

Nach § 114 (4) Satz 2 Gemeindeordnung ist die Stadtverwaltung dazu verpflichtet, den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes zu informieren.

Der Prüfbericht enthält jeweils eine Randnummer je Prüfvermerk. Zu den Randnummern mit Vermerk A muss bis zum 31.12.2024 Stellung genommen werden.

Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse (Prüfvermerk A):

Infrastrukturvermögen (Bilanzposition)

- Bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens wurde eine falsche Indextabelle angewandt. Anstelle der Indextabelle für die Straßen wurde die Indextabelle für Gebäude verwendet. Eine erneute Bewertung des Infrastrukturvermögens war erforderlich.
 - ➔ Die Korrektur wurde zum Buchungsdatum 01.01.2019 durchgeführt, entsprechende Nachweise der Kommunalaufsicht vorgelegt.
- Die Summe der Sonderposten für Investitionsbeiträge weicht um circa 28.500 € von der Bilanz ab.
 - ➔ Die Verwaltung muss diesen Sachverhalt noch prüfen.

Verbindlichkeiten

- Zum Prüfungszeitpunkt fehlte eine Saldenbestätigung des Darlehens der Zusatzversorgungskasse des KVBW.
 - ➔ Die entsprechenden Unterlagen wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Sonstige Verbindlichkeiten

- Eine Stellungnahme aus welchem Grund die sonstigen Verbindlichkeiten negativ dargestellt sind, steht noch aus.
 - ➔ Der Sachverhalt ist seitens der Stadt noch zu klären.

Die Mitglieder des Gemeinderates können den gesamten Prüfbericht der Kommunalaufsicht bei der Verwaltung einsehen. Die Verwaltung hat ihre Stellungnahme bis zum 31.12.2024

der Kommunalaufsicht vorzulegen. Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis.

TOP 8 Annahme von Spenden durch die Stadt Hayingen - 1. Halbjahr 2024

Über die Annahme von Spenden hat gemäß § 78 GemO der Gemeinderat zu entscheiden.

Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 sind folgende Spenden bei der Stadtverwaltung Hayingen eingegangen:

Name des Zuwendenden	Art der Zuwendung	Betrag	Zweck
Josef Seebacher	Geldspende	100,00 €	Öffentl. Toilette Friedhof Hayingen
Volksbank Münsingen Gewinnspareverein	Geldspende	190,40 €	Insektenhotel Kindergarten Hayingen
Ralf Buck	Geldspende	100,00 €	Sommerferienprogramm
Norbert Arnold GmbH	Geldspende	100,00 €	Sommerferienprogramm
Saupp die Lackprofis	Geldspende	50,00 €	Sommerferienprogramm
Josef Seebacher	Geldspende	100,00 €	Öffentl. Toilette Friedhof Hayingen
Förderverein Rubin im Tal	Geldspende	150,00 €	Sommerferienprogramm
Förderverein Rubin im Tal	Geldspende	4.000,00 €	Spielplatz Anhausen

Die Spenden stellen ein wichtiges Finanzierungsmittel zur Erfüllung von Aufgaben in sozialen, kulturellen und sportlichen Bereichen dar. Der Gemeinderat hat der Annahme der Spenden zugestimmt. Die Stadt Hayingen bedankt sich sehr herzlich bei den Spendern.

TOP 9 Mitteilungen

TOP 9a Verkehrsschau 2024

Im Zuge der Verkehrsschau 2024 wurden verschiedene Örtlichkeiten und Verkehrssituationen auf der Gemarkung besprochen. Dies sind u.a.

- Parksituation in Wimsen; hier ist die Beschilderung zu modifizieren und ggf. etwas umzustrukturieren
- Zufahrt Schloss Ehrenfels; Beschilderung anpassen
- Schulstraße Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h:
Die vom Gemeinderat beschlossene Geschwindigkeitsreduzierung für einen Teilbereich der Schulstraße wurde in Augenschein genommen. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde erteilt.
- Verschiedene Kreuzungsbereiche in Hinblick auf das Anbringen von Verkehrsspiegeln wurden in Augenschein genommen.

TOP 9b Sachstand Betreuungskonzept Digelfeldschule Hayingen

Der Anmeldeschluss des Betreuungsangebotes war am 31.08.2024. Es gibt für sämtliche Betreuungsangebote Anmeldungen. Erwartungsgemäß sind die Mittagschulnachmittage am Dienstag und Donnerstag am stärksten bei der Spätbetreuung und dem Mittagessen gefragt. Die Hausaufgabenbetreuung wird an allen Tagen bis auf den Donnerstag nachgefragt. Das erforderliche Personal konnte für die Angebote gewonnen werden.

TOP 10 Anfragen

Aus der Mitte des Gemeinderats erfolgte der Hinweis, dass sich straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu Gunsten von Gemeinden geändert hätten und die Verwaltung wurde gebeten, erneut zu prüfen, ob ein Überweg zum Bürgergarten geschaffen werden könne. Eine weitere Frage richtete sich nach dem Termin der nächsten Arbeitskreissitzung der „Gesunden Stadt Hayingen“. Diese findet am 22.10.2024 im Rubin im Tal statt. Eine weitere Anregung war, den Schotterweg vom Baugebiet „Unter dem Rain“ in Richtung Ehestetter Straße auszubessern.

TOP 11 Baugesuche

TOP 11a Umbau Mehrfamilienwohnhaus von drei zu vier Wohneinheiten; Antrag auf Befreiung von der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt, Kaplaneistraße 7, 72534 Hayingen

Dem Umbau des Mehrfamilienwohnhauses sowie dem Einbau eines weiteren Fensters an der Nordseite im Obergeschoss analog der bestehenden Fenster wird zugestimmt.

Ferner wird dem Antrag auf Befreiung bezüglich

- a) Ziffer 2.2 Abs. 3 – für zwei weitere Dachfenster auf der Südseite und ein weiteres Dachfenster auf der Nordseite zugestimmt;
- b) Ziffer 3.1 Abs. 5 und 6 – das geplante Fenster im Erdgeschoss ist allerdings an das rechteckig stehende Format an der Südwestseite anzupassen;
- c) Ziffer 2.4 – der Aufbringung der geplanten PV-Anlage auf der Dachfläche der Südseite wird zugestimmt. Die Module sind hinsichtlich der geplanten Änderung der Gestaltungssatzung in „rot eingefärbten“ Modulen, welche sich an die bestehende Dachfarbe anpassen, auszuführen.